

Koenig, Herbert

Article

Die staatliche Lenkung im System von John Law

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Koenig, Herbert (1949) : Die staatliche Lenkung im System von John Law, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, ISSN 1619-6244, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 69, Iss. 6, pp. 89-102, <https://doi.org/10.3790/schm.69.6.89>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/290685>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Die staatliche Lenkung im System von John Law

Von

Herbert Koenig, Wien

Beim Studium von Laws Werken fällt dem Leser neben der Kühnheit seines Konzepts und der Geschicklichkeit der Beweisführung auch die Vielfalt der Probleme auf, mit denen sich der große Neuerer beschäftigt hat. Angeregt durch den abenteuerlichen Verlauf des Law'schen Experiments entstanden zahlreiche Bücher, welche sich in erster Linie mit dem Leben des kühnen Schotten befaßten. Soweit die verschiedenen Autoren auf Laws Ideengebäude eingingen, richteten sie ihr Hauptaugenmerk auf seine Geldlehre und bald entstand die legendäre Figur des „Erfinders der Banknote“, welcher Titel ihm ja durchaus nicht zukommt. Vielfach wird aber übersehen, daß Law nicht nur auf dem Gebiet der Geldlehre und Finanzpolitik zuhause war, sondern daß er es wohl verstand, wie wir heute sagen würden, die Dinge ohne den Geldschleier zu sehen, und sich in seinen Schriften mit den Fragen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik ebenso auseinandersetzte wie mit der Finanzwissenschaft und der Geldpolitik.

Law ist grundsätzlich bereit, dem Staat eine gewaltige Machtfülle einzuräumen. Diese Haltung finden wir in seinen sämtlichen Schriften. Während man bei vielen seiner Gedanken Wandlungen, ja Wendungen um 180 Grad im Verlaufe der Jahre feststellen kann, hierin bleibt Law seinen ursprünglichen Anschauungen treu. Ein ausgeprägter Etatismus zieht sich als einer der roten Fäden durch das ganze Werk. In seinen „Mémoires Justificatifs“ macht er gerade das Aufgeben konsequenter staatlicher Zwangsmittel für den Mißerfolg des Systems verantwortlich¹. Immer wieder finden wir Hinweise auf das Recht des Fürsten, das Geldwesen nach seinem Gutdünken zu ordnen. Da vergleicht er beispielsweise den Ersatz der Edelmetalle durch andre Umlaufmittel, eine wahrhaft einschneidende Maßnahme, mit der nur dem König zustehenden Veränderung und Anpassung der großen Überlandstraßen an die Bedürfnisse des Allgemeinwohls². Immer

¹ Vgl. Jean Law, *Mémoires Justificatifs*, in *Daire, Economistes financiers du dix-huitième siècle*, Paris 1851, S. 605.

² Vgl. Law, *Lettres sur le nouveau système des finances*, S. 633.

wieder klagt er über den großen Schaden, den das mangelnde Vertrauen der Allgemeinheit in die Gebarung des Herrschers dem Geldsystem und der gesamten Wirtschaft zufügen muß³. Es ist nicht uninteressant, hier darauf zu verweisen, daß Law die absolute Herrschergewalt des Fürsten den langsamen und schwerfälligen Entscheidungen parlamentarischer Regime prinzipiell vorzieht⁴. Freilich mag hierbei mitgewirkt haben, daß Law in seinen Auseinandersetzungen mit den parlamentarischen Ratgebern des Königs auf energischen Widerstand stieß und erst nach autoritärer Ausschaltung aller Opponenten an die ungehemmte Durchführung seiner Ideen schreiten konnte, welche schließlich mit dem Staatsbankrott endete. Für uns ergibt sich daraus als umgekehrte Schlußfolgerung gerade die Lehre, daß eben nur die konstitutionelle Regierungsform einseitige Mißgriffe durch diktatorischen Machtmißbrauch verhindern kann.

Es soll aber nicht der Eindruck entstehen, als wären die diesbezüglichen Ansichten bei Law irgendwie erst durch seine praktischen Erfahrungen entstanden. Richtig ist vielmehr, daß sein ganzes System auf einer großzügig organisierten Staatswirtschaft aufbaut.

Wenn er diese auch in der Durchführung stufenweise herbeizuführen trachtete, so ist die Idee doch schon sehr früh bei ihm ausgeprägt, daß Geldwesen, Finanzwesen und staatlich organisierte Wirtschaft ein unlösbares Ganzes bilden und einander ergänzen sollen. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Konstruktion nicht nur für das hier behandelte Thema, sondern für das gesamte Werk John Laws überhaupt, möchte ich eine bezeichnende Stelle im Wortlaut der Ausgabe von Daire zitieren: „Der Rohstoffhandel, der ihr (der Compagnie) allein verstatet ist, läßt die Waren, die von allen Seiten in das Königreich hereinströmen, durch ihre Hände gehen. Die Bank bringt ihr nach und nach das ganze Geld des Handels; die Finanzen lassen in ihre Kassen die enormen Schätze einfließen, die überflüssigerweise in den Kassen des Königs weilten; alle diese Werte kehren nochmals zurück zu ihr durch die Münzenerzeugung: abgesehen davon, daß diese große Geldmenge sie zur Herrin macht von allem Handel, den sie zu unternehmen gedenkt, erzeugen die Quellen, die ihr dieselben bringen und die bis dahin die Quelle der bedeutendsten Vermögen waren, täglich ganz bedeutende Gewinne . . .“

„Man hat mit Bedauern die plötzlichen Vermögen gesehn, die eine große Anzahl von Personen im Bankgeschäft und im Handel zu allen Zeiten gemacht haben, weil sie auf Kosten der Allgemeinheit gemacht erschienen: hier wird der Vorteil der Compagnie ein Gemeingut werden, weil sie einen Großteil desselben darstellt und weil sie die Ver-

³ Vgl. ebenda, S. 631.

⁴ Vgl. ebenda, S. 636.

luste verringern wird, die der Gegenpart an ihren Geschäften machen könnte, weil sie sich mit einem geringen Nutzen begnügt . . .“

„Ich weiß, daß sie in Handhabung der Finanzen nicht die Profite machen wird, die die Finanzleute des vergangenen Regimes an den Steuerpachten gemacht haben, die dem Volke noch kostspieliger zu stehen kamen, als sie den Finanzleuten vorteilhaft waren . . .“

„Der Westhandel fördert den Handel des Ostens; das Edelmetallprivileg erleichtert den Ankauf ausländischer Waren; die Erzeugungstätten, die sie unterhält, geben ihr die Mittel, Rohstoffe zu besitzen: der Handel der Schwarzen fördert die Errichtung ihrer Kolonien; der Handel mit ihren Aktien hält diese in richtigem Wert; die Finanzen, die Bank und der Warenhandel unterstützen sich gegenseitig und wachsen aneinander: dieser allgemeine Wettstreit bringt die Compagnie an die bisher höchste erreichte Macht einer Gesellschaft; dies ist nicht alles: er sichert den Bestand für die Zukunft, jedes allgemeine Anliegen in einem Staate endigt hier . . .“

„Die Vereinigung dieser Vorteile sichert somit die Dauer der Compagnie; und diese gesicherte Dauer bedeutet in Werten, was bisher nur Zufallsgewinn war . . .“

„in den Händen einer Compagnie, die nicht stirbt; die zufolge ihres unendlichen Reichtums und ihrer verschiedenen Gewinnquellen imstande ist, schlechte Zeiten und Schicksalsschläge zu überdauern, die, den Ruhm, Reichtum und Macht des Staates und des Königs bildend, nichts zu fürchten hat, vielmehr alles zu gewärtigen hat von der Autorität des Reiches; diese Gesellschaft, sage ich, muß ihren Gewinn als feststehendes Einkommen betrachten, und die Quelle, die es ihr verschafft, als schätzenswerten Bestand (Fundus): ein ungeheurer Wert, dessen Preis ebenso über dem Wert des Grundbesitzes Frankreichs steht, wie die Gewinne die der Ländereien übersteigen: ein stabiler und gesicherter Bestand deswegen, weil der Raub dessen, was nur als Fortsetzung der der gleichen Compagnie gewährten Privilegien existiert, nicht dessen Erwerb bedeutet, sondern dessen Vernichtung. Eine höhere Autorität könnte wohl auf diese Weise Frankreich und sich selbst zugrunderichten; sie würde aber niemand bereichern, selbst durch Zerstörung der ganzen Welt. Daher, welche Versicherung gegen diese ‚despotische Autorität‘, die man ständig dem ‚System‘ entgegenhält . . .“⁵

Die Entwicklung von der banque générale zum Zwangskurs des Geldes haben wir in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern. Wann sich der Entschluß zur Staatsnote bei Law festsetzte, ist strittig. Aber gleichgültig, ob es sich um ein auf dem Edelmetall beruhendes Geld-

⁵ Daire S. 618f. (Übersetzung des Verfassers.)

wesen oder Papiergeld handelte, hinsichtlich des oben angeführten Grundsatzes scheint Law schon sehr bald eine abgeschlossene Meinung gehabt zu haben, wenn sich auch entsprechend den vorgefundenen Möglichkeiten die Ausführungsart im einzelnen erst herauskristallisierte.

Wie wir aus den zitierten Stellen gesehen haben, betrachtet Law seine „Compagnie des Indes“ in Verbindung mit der Banque Royale als Träger des gesamten wirtschaftlichen Lebens von Frankreich, ihre Aktien sollen schließlich die einzige Kapitalanlagemöglichkeit sein. Der König, so sagt Law, benützt seinen Kredit im neuen System, indem er ihn einer Handelskompagnie leiht, welche nach und nach den gesamten Handel des Landes an sich zieht⁶. Die ganze Nation wird zu einem einheitlichen Körper von Kaufleuten, mit der Banque Royale als Kassa, welcher alle Vorteile des Silber- und Warenhandels verbindet. Wenn schon der Handel der einzelnen den Staat reicher macht, so argumentiert Law, wie sehr muß erst ein Staat reich werden, der zusätzlich den Handel als Ganzes betreibt. Wenn die Größe der Unternehmungen eines Kaufmannes von seinem Kapital abhängt, kann der König seine Untertanen niemals zu viel dazu anhalten, ihr Kapital dem allgemeinen Handel zur Verfügung zu stellen, den der Staat zu organisieren im Begriffe ist. Damit begründet Law auch die verfügte Rückzahlung der festen Renten, welche nur dem einzelnen nützen, für den Staat als Ganzes genommen aber nicht von Wert sind. Das Gemeinwohl habe den Einzelinteressen voranzugehen.

An einer anderen Stelle⁷ befaßt sich Law mit der Aufzählung der kommenden Reichtümer. Er erinnert an die Gewinne, die schon früher aus dem westindischen Handel flossen, und versichert, daß dieselben sich nun vervielfachen werden. Die Zusammenfassung der kleinen Handelsgesellschaften werde durch die Ausschaltung des schädlichen Konkurrenzkampfes (!) eine große Rentabilität ergeben. So werde es nicht mehr vorkommen, daß die importierten Waren durch ihre große Menge zu billig würden. Die Warenpreise, welche nicht mehr durch die Konkurrenz unterboten werden könnten, würden nunmehr stabil bleiben (!). Es werde nicht mehr ein Franzose den andern zugrunde richten, und alle werden davon profitieren, daß sie Leinen, Seide, Gold und Silber in eigener Regie einbringen. Kein Kaufmann werde mehr gezwungen sein, wegen Geldknappheit zur Unzeit zu kaufen oder zu verkaufen, es werde keine Wucherzinsen mehr geben. Der Zusammenschluß der Kaufleute bringe ihnen einen größeren Kredit und gegenseitigen Schutz im Handel mit Indien und China, Sénégal und Louisiana, wo überall früher eigene Compagnien bestanden.

⁶ a. a. O., S. 611.

⁷ a. a. O., S. 617.

Es lohnt sich, bei diesen Ausführungen einen Augenblick zu verweilen. Wir stehen hier mit einem Schlag inmitten des großen Gegensatzes Freihandel und Staatshandel, Konkurrenz und Monopol. Law fordert, daß die Warensendungen, die die Compagnie aus den Kolonien nach Frankreich vornimmt, dem dortigen Verbrauch angepaßt werden, so daß die Preise stabil bleiben. Wenn wir aber auch alle seine andern Argumente ohne ausdrücklichen Widerspruch zur Kenntnis nehmen, in diesem Punkt scheint sich Law doch auf gefährlichen Bahnen zu bewegen. Ist seine Compagnie ein gemeinnütziges Unternehmen, oder dient sie den Interessen der Kaufleute? Werden die Preise nur „stabilisiert“ oder werden sie künstlich hochgehalten, um der Compagnie hohe Profite zu sichern? So, wie die Stelle abgefaßt ist, dient sie vor allem dazu, um Zweifler zu überzeugen, daß die Compagnie in ihrer neuen Form ein gut rentierendes Geschäft ist, in das sich schon zu investieren lohnt. Wir haben uns hier nicht weiter mit diesem Zwiespalt zu beschäftigen. Es genügt der Hinweis auf die Möglichkeiten einer Diskussion über diese Frage.

Aber noch auf etwas andres muß hier verwiesen werden. Die Aufgabe der Compagnie im Zusammenhang mit der Bank ist eine dreifache: Geldwesen, Handel, Finanzwesen. Was letzteres betrifft, so dürfen wir nicht vergessen, daß die Steuereinhebung sich in der Hand privater Steuerpächter befand, welche das ihnen übertragene Einhebungsrecht zu schamloser persönlicher Bereicherung mißbrauchten. Daß diese Aufgaben einer besseren Kontrolle unterstellt wurden, erscheint unserer heutigen Auffassung vollkommen natürlich, war es aber damals ganz und gar nicht. Mit dieser Neuordnung wurde ohne Zweifel ein entscheidender Schritt zu einem geregelten Finanzwesen getan.

Nach diesen grundsätzlichen Feststellungen und Anführungen wollen wir dazu übergehen, Laws Werke auf weitere, für unsere Betrachtung interessante Stellen zu untersuchen.

Schon in den „*Considérations sur le numéraire et le commerce*“ finden wir in den Betrachtungen über den privaten und den nationalen Handel die Forderung nach staatlichen Eingriffen zur Verhinderung von zu großem Güterverbrauch und Vermeidung unnötiger Importe. Law stellt hier die bemerkenswerte Behauptung auf, daß die Nation verdienen könne, wo der einzelne Kaufmann Verlust erleide, immer aber, wenn letzterer verdiene, verdiene auch die Nation⁸. Diese Erklärung erscheint zumindest deswegen anfechtbar, weil nicht einzusehen ist, wieso es niemals vorkommen sollte, daß Kaufleute auf Kosten und zum Schaden der Gemeinschaft Gewinne machen. Uns

⁸ a. a. O., S. 454.

interessiert aber hier die symptomatische Verwechslung von Fiskus und Volkswirtschaft, welche sich darin äußert, daß Law auch die eingehobenen Zölle ebenso wie die Einkommenssteigerung als Gewinn für die Nation buchen zu können glaubt.

Zum Kapitel Außenhandel, welches im Zusammenhang mit der Zahlungsbilanz und der Edelmetallausfuhr in Laws Schriften des öfteren berührt wird, finden sich in den „*Considérations*“ bemerkenswerte Stellen, welche sich mit der Wechselgestaltung befassen. Law zitiert den großen Merkantilisten Thomas Mun⁹ und widerspricht dessen Ansicht, daß ein ungünstiger Wechselkurs für ein Volk von Vorteil wäre. Ein schlechter Wechselkurs wirke zwar exportfördernd, verursache aber für die Unternehmer und Grundbesitzer des eigenen Landes Verluste¹⁰. Law wendet sich, wie auch später des öfteren, gegen das Verbot der Ausfuhr von Edelmetallen als Ausgleich der Zahlungsbilanz. Man möge anstatt dessen die Industrie des Landes ankurbeln, den übermäßigen Verbrauch einschränken und so durch die Verbesserung der Handelsbilanz auf die Zahlungsbilanz einwirken. Eine Hebung des eigenen Wechselkurses schade hingegen dem Export nicht (!). Der Kaufmann kalkuliere seinen Gewinn schon dementsprechend und auch die Ausfuhrzölle würden schließlich auf den ausländischen Konsumenten abgewälzt. Law befürwortet in diesem Zusammenhang Exportprämien, um eventuelle Schädigungen des Exportes zu vermeiden, zu welchem Zweck ein Fonds gebildet werden müsse.

An einer anderen Stelle seiner Schriften¹¹ wendet sich Law nochmals ausdrücklich gegen eine Abwertung als generelle Preissenkung zur Hebung des Exports. Es sei nötig, sich im Außenhandel Handlungsfreiheit zu bewahren.

Bei Waren, die das Ausland dringend benötige, könne man ruhig höhere Preise verlangen. Eine genügende Elastizität sei nötig, bei einzelnen Waren müsse man im Preis mehr heruntergehen als bei anderen, je nach der Nachfrage im Ausland und dem Angebot im Inland. Eine Geldabwertung führe über die allgemeine Preissenkung zum Bankrott. Da sei die Erniedrigung von Ausfuhrzöllen und die Gewährung von Ausfuhrprämien noch vorzuziehen.

Die Exportprämie ist nun an und für sich eine Maßnahme, welche den Grundgedanken des merkantilistischen Systems entspricht. Dennoch sind die Zusammenhänge, wie sie bei Law aufscheinen, in ihrer besonderen Form der Koppelung mit der Manipulation der Wechselkurse und der Umlaufvermehrung bemerkenswert, soll doch

⁹ *Englands treasure by foreign trade*, London 1664, S. 100.

¹⁰ a. a. O., S. 457 f.

¹¹ a. a. O., S. 640.

der für die Exportprämien gebildete Fonds gleichzeitig verhindern, daß der Export wegen Mangel an Geldmitteln eine Verminderung erfahre, welche nötig sind, um einen ausreichenden Beschäftigungsstand zu erhalten.

Im 4. Kapitel der „*Considérations*“¹² wendet sich Law gegen Beschränkungen des Imports aus dem Grunde, weil sie die Einkünfte der Krone vermindern. Wir finden also hier bereits ein erstes Anzeichen jenes tragischen Konflikts, welches sich durch Laws ganzes Wirken hinzieht und schließlich seinen Sturz herbeiführt, jenes Zwiespalts zwischen klaren ökonomischen Erkenntnissen und dem Bemühen, den Interessen des Fiskus gerecht zu werden. Die Widerstände, welche Law später von seiten der französischen Minister zu überwinden hatte, wurzelten in dem berechtigten Verdacht jener Kreise, Law könnte durch sein System das Geldwesen noch mehr als bisher zum Sklaven der Bedürfnisse des Königs machen. Andererseits verstand es Law, sich die bedingungslose Unterstützung des Regenten gerade dadurch zu sichern, daß er die Entschuldung des Königs und seine volle Unabhängigkeit von Geldbewilligungen des Parlaments in Aussicht stellte und dabei wohl selbst mehr versprach, als mit seinen Ideen eigentlich zu vereinbaren war.

In den weiteren Begründungen, die gegen die Importbeschränkungen angeführt werden, finden wir die sachlich insbesondere unter den damaligen Verhältnissen eines wenig ausgebauten Grenzschutz- und Zollkontrollsystems durchaus gerechtfertigten Hinweise auf die Gefahr von Schmuggel und Bannbruch. Bedeutender ist aber die Meinung, Importdrosselung führe zur Drosselung des Umlaufs und Stagnation und die Verminderung der Importgewinne könne sich auch schädlich auf den Export auswirken. Außerdem führe jede Beschränkung des Imports zu einer Retorsion des Auslandes.

Ohne auf die Zusammenhänge in Laws allgemeiner Theorie eingehen zu können, soll nur darauf hingewiesen werden, daß hier handelspolitische Praktiken ins Kalkül gezogen werden, welche in späteren Zeiten ja tatsächlich seltener wurden. Immerhin hat offenbar jedes Handelsverbot auch damals schon als ausgesprochen unfreundlicher Akt gegen die Nachbarn gegolten.

In seinem auch bereits 1706 verfaßten „*Mémoire des Monnaies*“, zweiter Teil¹³, erklärt Law wiederum, daß das Verbot der Edelmetallausfuhr bei passiver Handelsbilanz wirkungslos bleibe, und warnt vor Retorsionsmaßnahmen des Auslandes gegen Prohibitivzölle und Einfuhrverbote. Er verlangt dann mehr Fleiß und Sparsamkeit sowie Lenkung und Regelung des Verbrauchs von eigenen und ausländischen

¹² a. a. O., S. 470 f.

¹³ S. 642 f.

Erzeugnissen (!). Wegen der übersichtlichen Darstellung dieser Grundsätze sei die betreffende Stelle hier in Wortlaut zitiert¹⁴:

„. . . Ein Mensch, der mehr als sein Einkommen ausgibt, wird verarmen; ebenso ein Staat, der mehr verbraucht als seinen Produktionswert und den der Arbeit des Volkes. Der Verbrauch der Waren und Erzeugnisse des Landes muß geregelt werden ebenso wie der der Auslandswaren; denn, wenn man zu viel verbraucht, wird nicht genug sich erübrigen, um den Export zu bestreiten als Gegenwert für die unbedingt benötigten Auslandswaren. Die Verhinderung des Exports von Bargeld und Edelmetallen zu verlangen, bei passiver Zahlungsbilanz, bedeutet, die Wirkung aufhören lassen zu wollen, während die Ursache andauert.

Das Volk fleißiger machen, den Verbrauch senken, etc. läßt die Wirkung aufhören durch Behebung der Ursache. Durch dieses Mittel kann der Auslandshandel vorteilhaft gestaltet werden und Bargeld oder Edelmetalle der Ausländer werden ins Land gebracht werden; aber solange den Ausländern eine Ausgleichsspitze geschuldet wird, ist es kaum durchführbar oder gerecht, die Überweisung des Bargeldes zu verhindern. Die streng durchgeführten Verbotsmaßnahmen würden die Überweisung gefährlich erscheinen lassen, der Wechselkurs wird steigen und die Kipper und Wipper verdienen mehr in dem Maße, als sie mehr Risiken haben, was sie veranlassen wird, trotz der Verbote den Handel weiterzuführen. . . .“

In den „Mémoires sur les Banques“ findet sich ein bemerkenswerter Passus bezüglich der Beratung der Minister durch führende Männer der Wirtschaft¹⁵. Law wendet sich gegen die Heranziehung von Wirtschaftspraktikern mit der Begründung, daß diese Männer von falschen Grundsätzen ausgehen, daß aber in den seltenen Fällen, in denen sie richtige Gedanken verfechten, ihr Eigennutz sie zu schlechten Ratgebern macht. Sicherlich fehlt es den Männern der Praxis häufig an dem erst durch theoretisches Wissen erreichbaren Überblick über die komplizierten nationalökonomischen Zusammenhänge, dennoch erscheint es abwegig, schwerwiegende Eingriffe in das allgemeine Wirtschaftsleben ohne Anhörung der betroffenen Stände vorzunehmen, die dann die schweren Folgen dieser Entscheidungen bis zur letzten Konsequenz zu tragen haben. Je mehr sich Law der Verwirklichung seiner letzten Ziele näherte, desto energischer forderte er ja die absolute staatliche Autorität in allen Wirtschaftsangelegenheiten, so u. a. strenge Strafen gegen alle Arten der Bereicherung, die irgendwie als auf Kosten der Allgemeinheit angesehen werden konnten. Auch diejeni-

¹⁴ S. 643 (Übersetzung des Verfassers).

¹⁵ a. a. O., S. 530.

gen sollten z. B. bestraft werden, welche das Vermögen anderer in allzu waghalsigen Unternehmen riskiert hatten¹⁶.

Etwas weiter verfißt Law eine bemerkenswerte These. Der Staat, so sagt er, sei in Anbetracht der Lage der französischen Finanzen und der Schulden an das Ausland an einer größeren Zahl von Bankrotten interessiert. Dennoch verlangt Law in diesem Falle von den Richtern Milde und begründet dies wie folgt: Die Bankrotte seien zwar „nützlich“, aber nicht gerecht, wenn man die Umstände berücksichtige, unter denen sie zustande kamen. Es sei aber auch nicht opportum, durch allzu große Strenge andre Kaufleute, die sich in bedrängter Lage befinden, zum Verlassen des Landes zu veranlassen, wobei der Besitz der Gläubiger über die Grenze verschwindet. Auf diese Weise komme der ausländische Gläubiger zu seinem Geld, der inländische habe das Nachsehen. Law verweist auf das Beispiel der Holländer, welche durch gute Behandlung der zahlungsunfähigen Kaufleute zwar gegen das Wohl des Landes verstoßen, aber erreichen, daß die Schuldner im Lande verbleiben. Wir sehen auch hier wieder einen ausgesprochen utilitaristischen Standpunkt. Ohne moralische oder rechtliche Hemmungen ordnet Law den Anspruch der Justiz und alle andern Interessen den rein wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen unter, wobei es freilich strittig ist, wieweit er sich wirklich für das geringere Übel entschieden hat. Wichtig ist nur die Erkenntnis, daß für Law überall die Wirtschaft staatspolitisch den unbedingten Vorrang hat.

Eine vorzügliche Illustration zu der großzügig planenden Konzeption Laws verdanken wir einer Schilderung in den „Mémoires Justificatifs“, wo Law sich gegen verschiedene Anwürfe wegen seiner Gebarung verteidigt. Wir erfahren hier einiges über die in großem Maßstab entworfene Besiedlung von Louisiana, wo Konzessionen durch die Compagnie gratis vergeben wurden. Die Compagnie trug auch die Kosten für die Überfahrt der Siedler. Law hatte nun, entsprechend seinem Konzept der vollbeschäftigten Wirtschaft und des Einsatzes aller Arbeitskräfte, die Absicht, mit den Menschen des Königreiches zu sparen¹⁷, und ließ, wie er schreibt, auf seine Kosten, Handwerker und Arbeiter aus Deutschland kommen. Diese Menschen befanden sich zu der Zeit, als Law seine Posten niederlegen mußte, gerade im Hafen von Lorient in Erwartung der Schiffe, die sie nach Amerika bringen sollten und es handelte sich nun um die Bezahlung der für ihre Verpflegung nötigen Lebensmittel. Mutet diese Massenverpflichtung von Arbeitskräften nicht ganz modern an? Dennoch war sie nichts Neues. Menscheneinsatz in ganz großem Maßstab hat es schon im Altertum gegeben. Aber jedenfalls war Law ein gelehriger Schüler aller jener

¹⁶ a. a. O., S. 563.

¹⁷ a. a. O., S. 602.

Völkerfürsten und Staatslenker bis zu den merkantilistischen Wirtschaftsführern, welche die menschliche Arbeitskraft als entscheidenden Faktor nicht nur in ihre Berechnungen einsetzten, sondern auch ihre Pläne mit Hilfe dieses Faktors zu verwirklichen suchten.

Eine andere Stelle in Laws Rechtfertigungsschriften¹⁸ verschafft uns Einblick in die Reservenpolitik auf dem Lebensmittelsektor. Der Ausbruch der Pest in Südfrankreich, besonders in der Gegend von Marseille, gerade zur Zeit des Niedergangs des Systems, brachte eine Hungersnot mit sich. Law erklärt, das Getreide sei damals in der Provence billiger gewesen als in Italien, weil eben aus Nordafrika eingeführte Reserven vorhanden gewesen seien. Die höheren Preise in Italien hätten dazu geführt, daß Getreide dorthin ausgeführt worden sei. Dies sei aber gegen sein ausdrückliches Verbot geschehen. Dem Fürsten von Monaco sei trotz eines persönlichen Schreibens an Law seine Bitte um Getreide abgeschlagen worden.

In den „Lettres sur le nouveau Système des Finances“ findet sich eine Stelle, in der Law, wie so oft, die kommenden schönen Zeiten ausmalt: den Ausbau der Schifffahrt und der Verkehrswege, die Errichtung öffentlicher Lagerhäuser (!), welche das Steigen der Lebensmittelpreise auch in schlechten Zeiten verhindern werden, die Vollbeschäftigung der von übermäßigen Lasten befreiten Industrie im Land und in den Kolonien¹⁹.

Wir sehen also, Law kümmerte sich um alles und sorgte für vieles. Er war als Generalinspekteur der Finanzen nicht ein Finanzminister in heutigem Sinne, sondern eine Art Wirtschaftsdiktator, wie es ja auch manche seiner Vorgänger, wenn auch nicht in diesem Maße, gewesen waren. Als solcher hatte er, besonders gegen Ende des Systems, heftige Angriffe auszuhalten, welche sich insbesondere gegen die verschiedenen Arten von Zwangsmaßnahmen, wie Zwangsannahme der Noten, Edelmetallbeschlagnahmen, Überprüfung der Spekulationsgewinne etc. richteten. Sehen wir, mit welchen Argumenten Law diese Angriffe zurückweist. Sein System, so sagt er, habe nicht die Ordnungsmacht, nicht die Despotie, sondern Unruhe und Mißtrauen zu fürchten. Es basiere auf alten, richtigen Ideen, die aber erst populär gemacht werden müßten. Die Gesetze werden erlassen, um die Menschen vor ihrem eigenen Unverstand zu retten. Um Schädigungen einzelner möglichst zu vermeiden, seien zur Beschleunigung der Umstellungen Zwangsmaßnahmen unvermeidlich. Des allgemeinen Interesses dieser Beweisführung halber sei die betreffende Stelle hier im Wortlaut wiedergegeben²⁰. „Und es ist nichts so schwer, als eine größere Menge ihre

¹⁸ a. a. O., S. 602.

¹⁹ a. a. O., S. 636.

²⁰ a. a. O., S. 615 (Übersetzung des Verfassers).

wirklichen Interessen sehen und sie danach handeln zu lassen. Wenn das System etwas zu fürchten hätte, so ist es nicht die despotische Macht, wie es einige behaupten; im Gegenteil, die despotische Macht, der wir es verdanken, wird es stützen; es ist die Ängstlichkeit, die Aufregung, das schlechte Benehmen derselben, die zugeben, daß das System gut ist, und daß es nur darauf ankommt, sich ihm zu verschreiben, um es so sicher zu gestalten, wie es nützlich ist. Das Publikum entscheidet sozusagen über sein Glück und verzögert es. Auch bei dieser Gelegenheit verspürt man die nützliche Anwendung der Herrscherautorität. Das Gesetz ist notwendig, um die Menschen aus ihren eigenen Händen zu retten. Einige betrachten gewisse Maßnahmen, Geld und Banknoten betreffend, als Gewaltakt. Der König, sagen sie, gibt sich nur einen erzwungenen Kredit. Diejenigen, die so reden, achten nicht auf die Umstände einer neuen Einrichtung, die in ganz kurzer Zeit das ganze Königreich umfassen soll. Der bloße Vorschlag des Systems würde mit der Zeit alle Geister gewinnen und das Vertrauen ist gegeben durch die Natur seiner Prinzipien. Wann immer ich es in diesem Briefe erwähnte, habe ich hervorgehoben, daß es gemeinsame Begriffe aller Geister seien, Grundsätze, in allen Herzen eingeschrieben. Man wirft den vorangegangenen Verwaltungen nur vor, ihnen stets entgegengetreten zu sein. Mit einem Wort, nichts ist so alt, wie die Prinzipien, die man Ihnen vorstellt, aber sie blieben bisher ohne Bindung und ohne Anwendung. Das System hat sie gesammelt, hiedurch erschien es neu, und demzufolge anfällig dem Widerspruch: dieser Widerspruch könnte nicht in einem Tage behoben werden, die Autorität muß da zu Hilfe kommen . . .“

Wenn wir uns abschließend die Frage vorlegen, welcher Zeitströmung Law mehr ergeben war, dem Physiokratismus oder dem Merkantilismus, so fällt deren Beantwortung nicht ganz leicht. In seinen ersten Schriften²¹ spricht sich Law ganz nach physiokratischer Weise für die Priorität des Bodens als Produktionsfaktor aus und fordert ein bodengedecktes Geld, welches seinen Wert nicht am Silbergeld mißt und daher auch nicht mit diesem fallen kann. Die Erde, so sagt Law, behält ihren Wert am besten. Ihr Wert kann steigen, aber nicht fallen, während Gold und Silber verschiedenen Zufällen ausgesetzt sind, wodurch sie ihren Wert vermindern, aber kaum je steigern können. Die ganze übrige Produktion leite sich von der landwirtschaftlichen Produktion ab.

Vergleichen wir damit die grundlegenden Darlegungen Turgots, welcher sagt: „Es bleibt in einem Staat kein anderes wirklich verfügbares Einkommen übrig als der Bodenreinertrag. Man sieht aus dem

²¹ In den *Considérations*, a. a. O., S. 491 ff.

Gesagten, daß der Zins des verliehenen Geldes aus dem Ertrag des Bodens, dem Gewinn der Landwirtschaft, gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen bestritten wird. Nun haben wir aber schon bewiesen, daß dieser Gewinn selbst nur ein Teil der Produktion des Bodens ist, daß der Bodenertrag sich in zwei Teile teilt, wovon der eine auf den Lohn des Landwirtes, seinen Gewinn und auf die Rückerstattung seiner Vorschüsse entfällt, während der andere der Anteil des Grundeigentümers ist, sein Einkommen, das er nach seinem Gutdünken ausgeben kann und aus dem er zu den allgemeinen Ausgaben des Staates beisteuert . . . So gibt es denn nicht nur kein anderes Einkommen als den Bodenreinertrag, . . . , sondern das Land hat auch alle Kapitalien geliefert, welche die Masse aller Vorschüsse im Ackerbau und Handel bilden . . .²².

In ganz ähnlicher Weise sagt Quesnay, der Herrscher und die Nation mögen aus dem Auge verlieren, daß der Boden die alleinige Quelle der Reichtümer sei und daß es der Ackerbau sei, der sie vervielfältigt²³.

Vergleichen wir also in diesem Punkte die ursprünglichen Projekte Laws und die physiokratischen Lehrmeinungen, so können wir eine weitgehende Übereinstimmung feststellen, während das physiokratische „laissez faire“, als logische Weiterentwicklung aus dem *ordre naturel* bei Law nirgends konsequent zum Ausdruck kommt.

In seinen späteren Schriften tritt aber bei Law auch der Gedanke des Bodengeldes und alles, was damit zusammenhängt, immer mehr in den Hintergrund, und wir werden uns daher nach allem Vorhergesagten wohl eher dazu entschließen müssen, in Law einen wenn auch durchaus unabhängigen Merkantilisten zu sehen.

Law hat von allem Anfang an erkannt, daß die Durchführung seiner Ideen eine staatliche Lenkung voraussetze. Allerdings hat erst die unter dem Einfluß der in Frankreich vorgefundenen konkreten Gegebenheiten (Colbert) vollzogene Reifung seines Systems zur letzten Vollendung, aber auch zu den entscheidenden Fehlurteilen, Ausmaß und Grenzen der von Law gewünschten obrigkeitlichen Eingriffe festgelegt. Dabei zeigte sich ein antreibendes Element in der insbesondere gegen Ende des Systems unheilvollen Dynamik, welche von einer Zwangsmaßnahme automatisch zur anderen führte, wobei das psychologische Moment gänzlich außer Betracht blieb, daß nämlich das Vertrauen der Bevölkerung in die neuen Einrichtungen, welches kaum

² Anne Robert Jaques Turgot, *Betrachtungen über Bildung und die Verteilung des Reichtums*, aus dem Französischen ins Deutsche übertragen von V. Dorn, Jena 1903, S. 75 f.

²³ François Quesnay, *Allgemeine Grundsätze der wirtschaftlichen Regierung einer ackerbautreibenden Reiches*, Jena 1921, S. 55 w. o.

noch gefestigt worden war, durch ein solches Vorgehen zu immer rascherem Verfall getrieben werden mußte. Law verfügte damals noch nicht über die offenen und versteckten Macht- und Organisationsmittel, wie sie etwa während des zweiten Weltkrieges in Form von Rationierung, Lohnstop, Preisstop, Gewinnstop, Devisenbestimmungen etc. zur Verschleierung der Inflation Verwendung fanden. Er hätte aber auch unter Anwendung dieser Kunstgriffe die Umgießung der französischen Wirtschaft in die von ihm gewünschte Form nur dann durchsetzen können, wenn er sich gewisse Beschränkungen auferlegt und weniger überstürzt gehandelt hätte.

Was die große Streitfrage innerhalb der modernen Planwirtschaftler anbelangt, ob das Geld eines Staates mit Planwirtschaft auch Außengeld oder aber reines Inlandsgeld sein könne bzw. müsse, so führt eine Untersuchung des Lawschen Werkes zu dem Ergebnis, daß er mit der Ansicht der Kaufkraftparitätentheoretiker übereinstimmt, welche gerade von der Lenkung und ihren segensreichen Folgen eine Festigung des Außenkurses erwarten. Verfechter dieser Richtung machen die Strukturwandlungen in den einzelnen nationalen Volkswirtschaften für die mangelnde Stabilität der Währungen verantwortlich²⁴ und erwarten von der Lenkung eine Gesundung des internationalen Geldwesens. Andererseits haben zahlreiche Vertreter der planwirtschaftlichen Auffassung die Schwierigkeiten erkannt, welche jeder staatliche Eingriff für die freie Konvertierbarkeit mit sich bringt, und sehen sich vor die Notwendigkeit eines Überganges zur Inlandswährung gestellt. Bellerby sagt, wenn nicht die Wechselkurse stabilisiert werden, wird das internationale System nur ein lockeres sein können. Wechselkursübereinkommen müssen Bindungen in der Preispolitik der Länder einschließen²⁵. Er und Keynes²⁶ verschließen sich nicht der Erkenntnis, daß die konsequente Planwirtschaft zur reinen Inlandswährung führt.

Law dagegen ist in diesem Punkt äußerst optimistisch. Er verspricht sich alles von der Erreichung der aktiven Handelsbilanz und nichts von monetären Beschränkungen gegenüber dem Ausland. Immer wieder wendet er sich gegen die Beschränkung der Edelmetallausfuhr und andere Eingriffe in das äußere Geldwesen. Von der Gesundung der Wirtschaft und dem wiedergekehrten Vertrauen erwartet er ein Einströmen von Devisen. Die inflatorischen Wirkungen seines Experimentes hat er ja überhaupt verkannt, er konnte also auch ihre Auswirkungen auf die Wechselkurse nicht voraussehen.

²⁴ Vgl. den allgemeinen Bericht über die Entwicklung der internationalen Handelsbeziehungen und die Währungsstabilisierung von Professor Gregory, Paris 1936.

²⁵ J. R. Bellerby, *Monetary Stability*, London 1925, S. 105 f.

²⁶ John M. Keynes, *Ein Traktat über Währungsreform*, München 1924, S. 90 ff.

Die schließliche Gesamtkonzeption, welche wir zum Teil durch Zitate belegt haben, ist kurz wiederholt die: Eine staatliche Bank soll den Geldumlauf den jeweiligen Bedürfnissen der Wirtschaft elastisch anpassen, wobei die Aktien der Compagnie als einzige Anlagemöglichkeit den Stoßpolster im Sinne einer Art „Offenmarktpolitik“ abgeben. Die Steuereinhebung und das ganze Finanzwesen liegt in der Hand der Compagnie. Diese monopolisiert den gesamten Handel, errichtet und betreibt neue Industrien und Verkehrswege, regelt die Lebensmittelaufbringung und Verteilung, tritt dem Ausland gegenüber als Partner auf und ermöglicht den Wiederaufstieg des Landes durch Ausschöpfung der großen natürlichen Hilfsquellen und Regelung von Export, Inport und Verbrauch.

Es war im Rahmen dieser kleinen Arbeit naturgemäß nicht möglich, auf die zugrundeliegenden Geldtheorien, den Kern des Lawschen Systems, einzugehen. Der Zweck war lediglich aufzuzeigen, welche wirtschaftspolitische Maßnahmen der berühmte Theoretiker und Staatsmann für notwendig hielt. Man wird dabei erkannt haben, daß auch in diesem Punkte vielfach heute noch dieselben Streitfragen erörtert werden, gleichwie die Diskussion über Staatsgeld und künstliche Inflation sich noch heute manchmal in ähnlichen Bahnen bewegt wie Anno 1720.